

Vorlage-Nr. 14/2061

öffentlich

Datum: 25.07.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	04.09.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2061 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	518.649 €	Aufwendungen:	518.649 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	518.649 €	Auszahlungen:	518.649 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 200.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- mitten im leben gGmbH
- Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH
- GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH
- Horizonte gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 456.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 62.649 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 23 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2061

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung von Integrationsprojekten		
3.1. mitten im leben gGmbH	Seite	6
3.2. Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Seite	9
3.3. GKS Integrative Dienstleitungen gGmbH	Seite	12
3.4. Horizonte gGmbH	Seite	15
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
mitten im leben gGmbH	Bergisch Gladbach	CAP-Markt	1	16.000 €
NAI gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	10	200.000 €
GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH	Frechen	hauswirtschaftliche Dienstleistungen	6	120.000 €
Horizonte gGmbH	Duisburg	Garten- und Landschaftsbau	6	120.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			23	456.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Arbeitsplätze	23	23	23	23	23
Zuschüsse § 134 SGB IX	19.320	57.960	57.960	57.960	57.960
Zuschüsse § 27 SchwbAV	43.329	132.586	135.237	137.942	140.701
Zuschüsse gesamt	62.649	190.546	193.197	195.902	198.661

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 135 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.100 Arbeitsplätzen, davon 1.652 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Integrationsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vornehmen, die die Integrationsprojekte betreffen:

- Der aktuell im § 132 SGB IX festgeschriebenen Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

(in Klammern: Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, die mit einem Investitionszuschuss gesichert wurden)

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	Soz 14/1773
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	
PKM gGmbH	Köln	Metallbearbeitung	5 (17)	Soz 14/1844
Lehmanns Gastronomie GmbH	Bonn	Gemeinschaftsverpflegung	4	
INTZeit Arbeit gGmbH	Oberhausen	Facility-Service	2	
Via Integration gGmbH	Aachen	Gastronomie	3	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	Soz 14/1915
carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH	Euskirchen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Mülheim an der Ruhr	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Königswinter	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	6	
	Bensberg	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Integrationsabteilung Verteilerküche	2	
mitten im leben gGmbH	Bergisch Gladbach	CAP-Markt	1	Soz 14/2061
NAI gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	10	
GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH	Frechen	haushaltsnahe Dienstleistungen	6	
Horizonte gGmbH	Duisburg	Garten- und Landschaftsbau	6	
Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt			86 (17)	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. mitten im leben gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die mitten im leben gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Caritasverbands für den Rheinisch Bergischen Kreis e.V. und betreibt seit April des Jahres 2008 einen CAP-Markt in Bergisch Gladbach. Der Lebensmittelmarkt hat sich erfolgreich etabliert und beschäftigt derzeit zwölf Personen sozialversicherungspflichtig, neun davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Es ist vorgesehen, den bis Ende letzten Jahres an eine Bäckerei untervermieteten Eingangsbereich zu einem Selbstbedienungs-Backshop umzubauen, dort soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Hierfür beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss von 16.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die mitten im leben gGmbH

Seit April des Jahres 2008 betreibt die mitten im leben gGmbH in Bergisch Gladbach - Paffrath einen Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von rd. 500 m² als CAP-Markt. Geschäftsführer des Integrationsunternehmens ist Herr Thomas Pütz. Derzeit hat das Unternehmen zwölf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, neun davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Der CAP-Markt hat sich erfolgreich als Nahversorger etabliert, zudem wird der seit dem Jahr 2012 angebotene Lieferservice von Großabnehmern wie Wohneinrichtungen oder Schulkiosken regelmäßig in Anspruch genommen. Im Rahmen des Umbaus des Eingangsbereichs zu einem Selbstbedienungs-Backshop soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der zusätzliche Arbeitsplatz ist im Selbstbedienungs-Backshop angesiedelt, dort werden Helfer- und Anlernertätigkeiten wie Warenannahme, Produktion von Backwaren und die Beratung von Kunden zu verrichten sein. Bei Bedarf wird eine Unterstützung durch die Beschäftigten im Markt erfolgen. Der Arbeitsplatz ist zunächst als Teilzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Einzelhandels NRW. Die psychosoziale Begleitung wird von einer qualifizierten, beim Gesellschafter des Integrationsunternehmens beschäftigten Fachkraft sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit der mitten im leben gGmbH

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 11.05.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„ (...) Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der mitten im leben gGmbH ist positiv zu bewerten. In den letzten Jahren konnten kontinuierlich Umsatzsteigerungen erzielt werden, die auch mit einer Verbesserung der Ertragslage einhergingen. Die Umsatzrentabilität lag in 2016 über dem Branchendurchschnitt bei vergleichbaren Lebensmitteleinzel-

den. Die Marktetablierung des Lebensmittelmarktes am Standort Bergisch - Paffrath kann als erfolgreich bezeichnet werden. Die Kostenstruktur entspricht weitgehend den branchenüblichen Vergleichszahlen.

Auch die Finanz-, Vermögens- und Liquiditätslage des Integrationsunternehmens stellt sich günstig dar. Die Eigenkapitalquote war in 2015 auch ohne Berücksichtigung der Sonderposten überdurchschnittlich und verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr. Auch ist die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu jeder Zeit gesichert.

Zu den Marktgegebenheiten im Lebensmitteleinzelhandel ist zu sagen, dass der Wettbewerbsdruck als sehr hoch einzuschätzen ist. Der Markt ist weitgehend gesättigt, kleine Supermärkte mit einer geringeren Angebotstiefe und -breite haben es schwer, sich am Markt zu behaupten. Gleichzeitig ist aber erkennbar, dass sich das Kaufverhalten aufgrund der demographischen Entwicklungen verändert und ein Wertewandel im Konsumverhalten festzustellen ist. Supermärkte mit dem Schwerpunkt auf Frische- und Convenience-Waren entsprechen den Bedürfnissen an Nahversorgung und sorgen für spürbare Kaufimpulse. Unter diesem Aspekt ist das Angebot von frischen Brot- und Backwaren entscheidend, um als Vollsortimenter mit Produkten des täglichen Bedarfs wahrgenommen zu werden.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen zum Erweiterungsvorhaben sind nachvollziehbar und basieren überwiegend auf der bisherigen Umsatz- und Kostenstruktur. In der Umsatzplanung für den Backshop wurden im Rahmen einer vorsichtigen Planung lediglich 50% des Umsatzvolumens des vorherigen Bäckereibetriebes angenommen. Die Gewinn- und Verlustplanung des Gesamtunternehmens geht ab dem ersten Jahr von einem positiven Jahresergebnis vor Auflösung der Sonderposten aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung und der erfolgreichen Etablierung am Markt davon ausgegangen werden kann, dass das Integrationsunternehmen in der wettbewerbsstarken Branche weiterhin bestehen kann.“ (FAF gGmbH vom 11.05.2017)

3.1.5 Bezuschussung

3.1.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die mitten im leben gGmbH Investitionskosten in Höhe von 20.000 € geltend, darin enthalten sind die Kosten für Umbau (9 T €) und Einrichtung (11 T €) des Backshops. Für die Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 16.000 € erhalten, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 4.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert, die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	6.734	20.606	21.018	21.439	21.867
Zuschuss § 134 SGB IX	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	2.020	6.182	6.305	6.432	6.560
Zuschüsse Gesamt	2.860	8.702	8.825	8.952	9.080

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung des Integrationsunternehmens mitten im leben gGmbH um einen Arbeitsplatz. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 16.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 2.860 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2 Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH (NAI gGmbH) wurde im Jahr 2005 im Verbund des Diakonischen Werks Mönchengladbach e.V. gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Klaus Bamberg. Die NAI gGmbH betreibt in Mönchengladbach eine Wäscherei und ein Jugendgästehaus. Das Unternehmen hat mit wachsender Etablierung am Markt sukzessive neue Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen und beschäftigt derzeit 110 Personen, davon zählen 45 zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge für die Wäscherei beabsichtigt das Unternehmen, 15 neue Arbeitsplätze zu schaffen, darunter zehn Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die NAI gGmbH einen Investitionszuschuss von 200.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

Die NAI gGmbH betreibt das in Mönchengladbach-Hardt gelegene Gäste- und Tagungshaus „Wilhelm-Kliwer-Haus“ mit 102 Betten und verschiedenen Tagungsräumen, in dem derzeit durch Um- und Ausbaumaßnahmen neue Betten- und Tagungskapazitäten entstehen. Hauptgeschäftsfeld der NAI gGmbH ist der Betrieb einer Wäscherei, das Integrationsunternehmen erbringt für inzwischen ca. 160 Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen Dienstleistungen im Bereich der Reinigung von Krankenhaus- und Bewohnerwäsche. Aufgrund der erfolgreichen Akquise von Aufträgen bei Bestands- und Neukunden im Gesundheits- und Pflegebereich wird eine weitere Erhöhung der Auslastung der Wäscherei möglich, so dass 10 neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden können.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Wäscherei werden neun der zehn neu geschaffenen Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen. Bei den dort auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten im Produktionsbetrieb, die Arbeitsabläufe haben einen hohen Automatisierungsgrad. An der im Rahmen des Erweiterungsvorhabens geplanten neuen Anlage sind Arbeitsschritte wie das Aufbügeln von Wäsche, das Sortieren der Textilien sowie das Entgegennehmen und Konfektionieren gereinigter Wäschestücke zu verrichten. Zudem wird im Gästehaus ein Arbeitsplatz im Bereich Küche und Service entstehen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Stundenreduzierungen können ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt in der Wäscherei entsprechend der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) und im Gästehaus entsprechend dem Tarif des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa), jeweils zuzüglich einer betrieblichen Altersversorgung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst des Unternehmens wahrgenommen.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 04.07.2017 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der NAI gGmbH ist zu sagen, dass sich die Ertragslage als sehr zufriedenstellend darstellt. Auch nach der Umstrukturierung im Unternehmensverbund konnten erhebliche Jahresüberschüsse erzielt werden, die Eigenkapitalbasis der NAI gGmbH verbesserte sich kontinuierlich. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist jederzeit gesichert. Die Finanz- und Vermögenslage der NAI gGmbH und auch des Gesellschafters sowie der Schwestergesellschaft kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden kann.

Da mit der Großwäscherei fast 90 Prozent des Jahresumsatzes der NAI gGmbH erzielt werden und das Erweiterungsvorhaben überwiegend dieses Geschäftsfeld betrifft, wird nachfolgend diese Branche betrachtet:

Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet vor allem im Marktsegment Gesundheit und Pflege auch künftig ausreichende Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz hin zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt. Risiken entstehen durch den sehr preisaggressiven Wettbewerb sowie die Steigerungen der Personal-, Textil- und Energiekostenentwicklungen der letzten Jahre.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich das Integrationsunternehmen in diesem wettbewerbsstarken Markt behaupten kann. Auftragsverluste konnten bislang immer durch Zuwächse bei Neu- und Bestandskunden kompensiert werden. Zudem ist die Kundenstruktur dadurch gekennzeichnet, dass keine gravierenden Abhängigkeiten von einzelnen Kunden bestehen. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Ist-Daten der NAI gGmbH weitgehend nachvollziehbar. Während für den Betrieb des Tagungs- und Gästehauses mit Anfangsverlusten durch Vorlauf- und Anlaufkosten zu rechnen ist, werden im Wäschereibetrieb bei moderaten Umsatzsteigerungen zufriedenstellende, stabile Jahresüberschüsse geplant. Es können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung positive Ergebnisse und ein positiver cashflow erzielt werden.

Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die NAI gGmbH zu den größeren Unternehmen der Branche zählt und die Konzentration auf das attraktive Marktsegment Gesundheit und Pflege sowie das Full-Service-Angebot im Verbund geeignet sind, in dieser wettbewerbsstarken Branche auch künftig die Position am Markt zu behaupten. Die Erweiterung des Unternehmens ist geeignet, eine Basis für künftige Umsatz- und Rentabilitätssteigerungen zu schaffen und damit die vorhandenen und neuen Arbeitsplätze weiter zu sichern, so dass die Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 04.07.2017)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die NAI gGmbH für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 1,22 Mio. € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Faltautomaten (190 T €) sowie eine Formteile-Anlage zum Finishen, Pressen, Sortieren und Falten von Kleidungsstücken (1,03 Mio. €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 16,4 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1,02 Mio. € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto)	50.467	154.428	157.517	160.667	163.880
Zuschuss § 134 SGB IX	8.400	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV	15.140	46.328	47.255	48.200	49.164
Zuschüsse Gesamt	23.540	71.528	72.455	73.400	74.364

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 200.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 23.540 für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3 GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH

3.3.1 Zusammenfassung

Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH wurde im Jahr 1983 gegründet, die Anerkennung als Integrationsprojekt folgte im August 2008. Unternehmensgegenstand ist die Erbringung administrativer, handwerklicher und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen u.a. für die alleinige Gesellschafterin, die Gold-Kraemer-Stiftung. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 57 Personen sozialversicherungspflichtig, darunter zwanzig Personen der Zielgruppe. Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH wird zukünftig den Betrieb eines Gästehauses übernehmen, das mit 20 Zimmern am Standort Frechen neu gebaut wird. Dort sollen sechs zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH einen Investitionszuschuss von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2 Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH

Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH erbringt am Standort Frechen für die Gesellschafterin sowie für externe Kunden Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft und Garten- und Landschaftsbau. Geschäftsführer des Integrationsunternehmens ist Herr Wolfgang Niewerth. Eine derzeit als Wohnstätte für Menschen mit Behinderung genutzte Immobilie des Gesellschafters soll bis Anfang 2018 zu einem Gästehaus mit zwanzig Zimmern für Teilnehmende der Seminare und sozialen und kulturellen Angebote der Gold-Kraemer-Stiftung umgebaut werden. Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH wird für das Gästehaus neben der hauswirtschaftlichen Versorgung auch die Rezeption und administrative Dienstleistungen wie Disposition und Buchungsmanagement übernehmen. Es sollen sechs neue Stellen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen werden.

3.3.3 Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Die Vielzahl der zu erbringenden Dienstleistungen ermöglicht es dem Integrationsunternehmen schon heute, Personen mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen, Interessen und Fähigkeiten zu beschäftigen. Im hauswirtschaftlichen, handwerklichen und kaufmännischen Bereich sind Anlern Tätigkeiten wie auch Tätigkeiten, die ein höheres Qualifikationsniveau wie eine kaufmännische Ausbildung erfordern, zu verrichten. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), es sollen Teilzeitarbeitsplätze angeboten werden. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer entsprechend qualifizierten Fachkraft gewährleistet.

3.3.4 Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags wurde die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und Begutachtung des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.07.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH ist zu sagen, dass sich die Umsatz- und Ertragslage in den letzten Jahren günstig darstellt. In 2016 wurde eine Umsatzsteigerung erzielt, auch die Umsatzrentabilität war zufriedenstellend. (...) Auch die Finanz- und Vermögenslage kann positiv bewertet werden. Die Eigenkapitalquote ist mit fast 99 Prozent als sehr gut zu bezeichnen, und die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist jederzeit sichergestellt. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen zur Erweiterung der GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH um den Betrieb des Gästehauses sind weitgehend nachvollziehbar und basieren auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung des Gesamtunternehmens geht von einem Jahresüberschuss und einem positiven cash-flow vom ersten Jahr aus.

Für den Betrieb des Gästehauses wurden im dreijährigen Planungszeitraum Defizite eingeplant, die realitätsgerecht erscheinen. Im Beratungsprozess wurde darauf hingewiesen, dass die rentable Gestaltung des Gästehausbetriebes mit einer geringen Bettenanzahl an dem Standort auch mittel- und langfristig eine erhebliche Herausforderung darstellt. Die Verantwortlichen des Unternehmens sind sich des finanziellen Risikos bewusst.

Es ist davon auszugehen, dass das Erweiterungsvorhaben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nicht beeinträchtigt, da die Erstattung aller anfallenden Kosten für die Umsetzung des Stifterwillens mit dem Gesellschafter vereinbart wurde. Da die dauerhafte Sicherung der Arbeitsplätze für die Menschen der Zielgruppe gesichert erscheint, wird die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 06.07.2017)

3.3.5 Bezuschussung

3.3.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH Investitionskosten von 245.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für das Mobiliar des Gästehauses (120 T €), Veranstaltungstechnik (15 T €), die Ausstattung der Zubereitungsküche (49 T €), die Essensausgabe (40 T €), Lagerhaltung (8 T €) und Büroausstattung (13 T €). Für die Schaffung von sechs zusätzlichen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 120.000 € erhalten, dies entspricht 51,5 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 113.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuld-eintragung. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	48.240	147.614	150.567	153.578	156.650
Zuschuss § 134 SGB IX	5.040	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	14.472	44.284	45.170	46.073	46.995
Zuschüsse Gesamt	19.512	59.404	60.290	61.193	62.115

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Erweiterung der GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH gemäß §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe in Höhe von 120.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 19.512 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.4 Horizonte gGmbH

3.4.1 Zusammenfassung

Die Horizonte gGmbH wurde im Jahr 1998 von der Psychiatrischen Hilfgemeinschaft Duisburg e.V. gegründet, die Anerkennung als Integrationsunternehmen folgte im März 2002. Das Unternehmen ist seither am Standort Duisburg in den Gewerken Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung tätig, derzeit sind dort 53 Personen beschäftigt, davon 25 Menschen der Zielgruppe. Aufgrund der guten Auftragslage beabsichtigt die Horizonte gGmbH sechs neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Zugleich ist geplant, den bislang angemieteten Standort zu verlassen und eine eigene Immobilie in Duisburg-Hamborn zu erwerben. Hierfür beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4).

3.4.2 Die Horizonte gGmbH

Die Horizonte gGmbH wurde im Jahr 2002 als Integrationsunternehmen anerkannt und hat sich in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung mit hochwertigen Dienstleistungen für Immobiliengesellschaften, Industrieunternehmen, öffentliche und soziale Einrichtungen sowie private Kunden am Markt etabliert. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Stefan Karl Schultheis. Aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens sind die räumlichen Kapazitäten des seit Gründung angemieteten Standorts im Bereich der Sozialräume und zum Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr ausreichend. Das Unternehmen beabsichtigt daher, ein Grundstück in Duisburg-Hamborn zu erwerben und dort ein bedarfsgerechtes Gebäude zu errichten. Um zukünftig Aufträge annehmen zu können, die derzeit wegen fehlendem Personal abgelehnt oder von Subunternehmern erbracht werden, sollen insgesamt sechs Arbeitsplätze in allen Gewerken neu geschaffen werden.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung

Von den sechs zusätzlichen Arbeitsplätzen werden jeweils zwei in den Gewerken Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbau und Gebäudereinigung angesiedelt sein. Im Garten- und Landschaftsbau sind Tätigkeiten in den Bereichen Gartenneubau und Grünpflege zu verrichten, Malerarbeiten fallen vorrangig in den Liegenschaften von Wohnungsbaugesellschaften an und in der Gebäudereinigung sind insbesondere Tätigkeiten in der Büro- und Unterhaltsreinigung zu erbringen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Branchentarifvertrag. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird vom Geschäftsführer sichergestellt, bei Bedarf werden externe pädagogische Fachkräfte hinzugezogen.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags wurde die FAF gGmbH mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und Begutachtung der Horizonte gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 05.07.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Geschäftsentwicklung der Horizonte gGmbH war bis 2014 zwar durch stabile Umsätze, jedoch auch durch deutliche Verluste in 2012 und 2013 geprägt. Seit dem Jahre 2014 konnten aufgrund umfangreicher Umstrukturierungen zunächst ausgeglichene und zuletzt sehr zufriedenstellende Gewinne erzielt werden. Die Entwicklung der Jahresergebnisse weist in den vergangenen Jahren einen deutlich positiven Trend auf, so dass von einem gelungenen Turnaround und einer künftigen, weiteren Stabilisierung ausgegangen werden kann. Die Umsatzstruktur änderte sich in den vergangenen fünf Jahren dahingehend, dass insbesondere der Geschäftsbereich Maler und Lackierer an Bedeutung gewann. 2015 konnte zudem ein Umsatzsprung bei den Reinigungsleistungen und in 2016 erneut ein deutlicher Umsatzzuwachs bei den Maler- und Lackiererleistungen erzielt werden. Hauptumsatzträger bleibt jedoch der Garten- und Landschaftsbau, der mehr als 50% zum Umsatzvolumen beiträgt und der nicht nur durch gärtnerische Pflegearbeiten, sondern zunehmend auch durch den Neubau gärtnerischer Anlagen getragen wird.

Die Ergebnisse bis zum Jahre 2013 beeinflussten die Finanz- und Vermögenslage der Horizonte gGmbH durch eine jährlich abnehmende Eigenkapitalbasis und die zuletzt verfügbare Bilanz 2015 weist noch immer einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, der aber durch ein zinsloses Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktrittserklärung ausgeglichen wurde. Unter Berücksichtigung des in 2016 erzielten Ergebnisses darf davon ausgegangen werden, dass bereits Anfang 2017 kein Fehlbetrag mehr vorhanden ist und in absehbarer Zukunft wieder auf eine angemessene Eigenkapitalausstattung zurückgegriffen werden kann. Die Zahlungsfähigkeit ist nicht beeinträchtigt und temporär kann zudem auf die Unterstützung des Gesellschafters zurückgegriffen werden. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung basiert auf den bisherigen Ist-Daten und den antizipierten Kostenveränderungen durch die Standortverlagerung. Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum weist auch bei leicht steigenden bzw. konstanten Umsatzvolumina vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow weist von Beginn an positive Werte auf und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt auch nach Erweiterung des Integrationsunternehmens nahe am zurzeit realisierten Umsatz, so dass zusammenfassend von einem effizienten Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der sechs weiteren Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden kann. Eine Förderung des Vorhabens durch das LVR-Integrationsamt ist u.E. demnach zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 05.07.2017)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Horizonte gGmbH Investitionskosten von 719.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für den Bau einer Lagerhalle (180 T €) und von Büro- Sozial- und Sanitarräumen (420 T €), Baunebenkosten (100 T €) sowie ein Lieferfahrzeug (14 T €) und eine Waschmaschine (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 16,7 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 599.000 € wird aus Eigenmitteln, Fördermitteln der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege sowie durch Aufnahme eines Bankkredits finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	38.988	119.303	121.689	124.123	126.606
Zuschuss § 134 SGB IX	5.040	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	11.696	35.791	36.507	37.237	37.982
Zuschüsse Gesamt	16.736	50.911	51.627	52.357	53.102

3.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Horizonte gGmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 120.000 € sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 16.736 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt gewährt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

PROF. DR. FABER

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2061:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.